S 2 R 76/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 R 76/20
Datum	03.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 1852/21
Datum	28.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 3. Mai 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
Â

<u>Tatbestand</u>

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld fÃ¼r den Zeitraum 24. August 2016 bis 3. November 2019.

Der 1962 geborene KlÃ¤ger ist gelernter GroÃ- und AuÃenhandelskaufmann. Im Jahre 2008 schloss er eine Weiterbildung zum SAP-/ERP-Spezialisten ab und war anschlieÃend bis 2015 als selbststÃ¤ndiger IT-Berater tÃ¤tig (bzw. ab 1. Dezember 2013 in Erziehungszeit und wÃ¤hrenddessen pflichtversichert bei der Beklagten). Vom 1. Mai bis 21. Juli 2015 war er sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt als IT-Mitarbeiter (ERP-Berater). Seit 7. Juli 2015 war er arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Bei ihm ist ein Grad der Behinderung von 50 festgestellt.

Vom 14. Juni bis 23. August 2016 absolvierte der KlÃ¤ger eine stationÃ¤re MaÃnahme der medizinischen Rehabilitation in der AHG Klinik S1. Er bezog wÃ¤hrenddessen Ãbergangsgeld und anschlieÃend vom 24. August 2016 bis 3. Januar 2017 Krankengeld.

Am 22. November 2016 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sein Antrag wurde mit Bescheid vom 22. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Juli 2017 abgelehnt. Im Widerspruchsverfahren hatte die Beklagte das psychiatrische Gutachten der L1 vom 2. Juni 2017 eingeholt, in dem die Diagnosen rezidivierende depressive StÃ¶rung, jetzt leichte Episode und PersÃ¶nlichkeitsakzentuierung genannt und eine berufliche Umorientierung oder Weiterqualifizierung in Form einer beruflichen Rehabilitation fÃ¼r nicht notwendig gehalten wurde. Die anschlieÃende Klage zum Sozialgericht Heilbronn (SG, Az S 14 R 2687/17) wurde mit Gerichtsbescheid vom 14. MÃ¤rz 2019 abgewiesen, nachdem u.a. eine Arbeitgeberauskunft eingeholt, der behandelnde S2 und die C1 als sachverstÃ¤ndige Zeugen vernommen sowie das nervenÃ¤rztliche Gutachten des H1 vom 17. Mai 2018 und das Gutachten der D1 B1 vom 10. November 2018 eingeholt wurden, in denen jeweils eine Minderung bzw. erhebliche GefÃ¤hrdung der ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers verneint wurden. Im anschlieÃenden Berufungsverfahren (Az. L 2 R 1337/19) schlossen die Beteiligten in der nichtÃ¶ffentlichen Sitzung vom 1. August 2019 einen Vergleich, in dem sich die Beklagte zur GewÃ¤hrung von â Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Berufsfindung /Arbeitserprobungâ verpflichtete.
In AusfÃ¼hrung dieses Vergleichs bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 20. August 2019 dem Grunde nach Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und mit weiterem Bescheid vom 27. September 2019 eine MaÃnahme zur AbklÃ¤rung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung. Diese wurde vom 4. November bis 15. November 2019 im BerufsfÃ¶rderungswerk H2 (BFW) durchgefÃ¼hrt.
Seit 1. Februar 2020 absolviert der KlÃ¤ger in Teilzeit (15 Wochenstunden) den Fernkurs zum staatlich geprÃ¼ften Betriebswirt bei der Studiengemeinschaft D3. Diese Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wurde dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 3. April 2020 in AusfÃ¼hrung eines Beschlusses des SG vom 24. MÃ¤rz 2020 (Az. S 5 R 406/20 ER) bewilligt.
Im Hauptsacheverfahren (Az: S 2 R 1943/20) verurteilte das SG die Beklagte mit Urteil vom 12. August 2021 unter Aufhebung des Bescheids vom 23. Januar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Juni 2020, die Kosten fÃ¼r den in Teilzeit zu absolvierenden Fernkurses zum Staatlich geprÃ¼ften Betriebswirt bei der Studiengemeinschaft D3 in der Zeit vom 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2023 endgÃ¼ltig zu Ã¼bernehmen bzw. den KlÃ¤ger von den kÃ¼nftig anfallenden Kosten freizustellen und fÃ¼r diese MaÃnahme Ãbergangsgeld in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Bereits mit Bescheid vom 4. Oktober 2019 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld zwischen der medizinischen Rehabilitation 2016 und der bewilligten Arbeitserprobung im BFW (vom 4. November bis 15. November 2019) ab. Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen sei das Ãbergangsgeld weiterzuzahlen, wenn spÃ¤testens im Zeitpunkt des Abschlusses der Leistung zur

medizinischen Rehabilitation objektiv feststehe, dass Teilhabeleistungen erforderlich seien. Die Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 71 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) lÃ¤gen nicht vor.
In seinem dagegen gerichteten Widerspruch vom 20. Oktober 2019 brachte der KlÃ¤ger vor, die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld seien erfÃ¼llt. Es handele sich um eine gesamtplanfÃ¤hige und â pflichtige Reha, die aus einer vorausgegangenen medizinischen Reha, der folgenden BerufsfindungsmaÃnahme und einer nachfolgenden beruflichen FÃ¶rderungsmaÃnahme weitergefÃ¼hrt werde. Unzutreffend sei, dass nach Abschluss der medizinischen Reha keine MaÃnahmen mehr erforderlich gewesen seien. Gerade deshalb sei der nachfolgende Rechtsstreit notwendig geworden. Mit dem ZugestÃ¤ndnis der Beklagten sei eindeutig klargestellt, dass weitere MaÃnahmen notwendig gewesen seien.
Mit Widerspruchsbescheid vom 3. Dezember 2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. WÃ¤hrend der medizinischen Rehabilitation habe noch nicht festgestanden, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Ãbergangsgeldanspruch notwendig seien. Eine Arbeitserprobung lÃ¶se grundsÃ¤tzlich keinen Ãbergangsgeldanspruch aus, da sie dem Verwaltungsverfahren zugeordnet sei. Erst im Zuge dieser MaÃnahme kÃ¶nne festgestellt werden, ob weitere, Ã¼bergangsgeldauslÃ¶sende MaÃnahmen erforderlich seien.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 2. Januar 2020 Klage zum SG erhoben. Er sei aufgrund der NichterfÃ¼llung des Sicherstellungsauftrags des RehabilitationstrÃ¤gers Ã¼ber die Dauer der Wartezeiten bis zu weiteren MaÃnahmen sicherungsbedÃ¼rftig und auf die Zahlung von ZwischenÃ¼bergangsgeld angewiesen. Bereits aus dem Abschlussbericht aus dem Jahr 2016 gehe hervor, dass das RestleistungsvermÃ¶gen im zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf auf unter drei Stunden abgesunken sei. Damit habe festgestanden, dass weitere Leistungen zur beruflichen Wiedereingliederung erforderlich seien. Er habe die Leistungen zur Teilhabe am 22. November 2016 beantragt und diese seien dann mit Bescheid vom 20. August 2019 bewilligt worden. Die zusÃ¤tzlich gewÃ¤hrte Berufsfindung sei eine zwischengeschaltete MaÃnahme zur ÃberprÃ¼fung der Eignung. Bei Versagen des ZwischenÃ¼bergangsgeldes wÃ¤ren ihm zudem seine AnsprÃ¼che auf Erwerbsminderungsrente genommen, da er ohne Einkommen sei und keine BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung mehr abgefÃ¼hrt worden seien. Er sei unverschuldet durch Wartezeiten auf eine nachfolgende MaÃnahme seit Auslaufen des Krankengeldes am 3. Januar 2017 sicherungsbedÃ¼rftig geworden. HÃ¤tte die Beklagte von vornherein im Anschluss an die medizinischen Leistungen weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt, hÃ¤tte er Anspruch auf Ãbergangsgeld bzw. ZwischenÃ¼bergangsgeld gehabt. Durch die Pflichtverletzung der Beklagten sei ein Schaden entstanden, insbesondere, weil ZwischenÃ¼bergangsgeld nicht gewÃ¤hrt worden sei. Er sei im Wege der Naturalrestitution so zu stellen, wie er bei rechtmÃ¤Ãigem Verwaltungshandeln gestanden hÃ¤tte.

Die Beklagte hat erwidert, aus dem Entlassungsbericht der medizinischen Rehabilitation habe sich keine Notwendigkeit fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe am

Arbeitsleben ergeben. Empfohlen worden sei die FortfÃ¼hrung der ambulanten Psychotherapie, GlÃ¼cksspiel- und Tabakabstinenz, die Kontrolle der pathologischen Laborwerte, die Vorstellung in der Schmerztherapie und die kontinuierliche Verordnung von Physiotherapie. Dass im Zuge des Berufungsverfahrens Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewÃ¤hrt worden seien, begrÃ¼nde keinen Anspruch auf ZwischenÃ¼bergangsgeld.

Das SG hat am 12. MÃ¤rz 2020 und am 15. April 2021 mit den Beteiligten ErÃ¶rterungstermine durchgefÃ¼hrt.

Mit Urteil vom 3. Mai 2021 hat das SG die Klage â mit Zustimmung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung â abgewiesen.
Der angefochtene Bescheid vom 4. Oktober 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids
vom 3. Dezember 2019 sei rechtmÃ¤Ãig und verletze den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld fÃ¼r den Zeitraum vom 24. August 2016 bis 3. November 2019.
Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch sei Â§ 51 Abs. 1 SGB IX in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (aF; Gesetz vom 20.12.2011, BGBl I 2854). Danach gelte: Sind nach Abschluss von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, wÃ¤hrend derer dem Grunde nach Anspruch auf Ãbergangsgeld besteht, und kÃ¶nnen diese aus GrÃ¼nden, die die LeistungsempfÃ¤nger nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschlieÃend durchgefÃ¼hrt werden, werden das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld oder das Ãbergangsgeld fÃ¼r diese Zeit weitergezahlt, wenn
1. die LeistungsempfÃ¤nger arbeitsunfÃ¤hig sind und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr
haben oder
2. ihnen eine zumutbare BeschÃ¤ftigung aus GrÃ¼nden, die sie nicht zu vertreten haben, nicht
vermittelt werden kann.
Diese Voraussetzungen seien nicht erfÃ¼llt. Es komme nicht darauf an, ob nach Abschluss der medizinischen Rehabilitation Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich gewesen seien, denn schon die Voraussetzungen des zweiten Halbsatzes seien nicht erfÃ¼llt. In der Zeit vom 24. August 2016 bis 3. Januar 2017 und damit unmittelbar im Anschluss an die medizinische Rehabilitation habe der KlÃ¤ger Krankengeld bezogen. Die Voraussetzungen des Â§ 51 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX seien damit nicht gegeben, denn der KlÃ¤ger sei arbeitsunfÃ¤hig krank gewesen und habe Anspruch auf Krankengeld gehabt. Damit sei auch fÃ¼r den nachfolgenden Zeitraum ab 4. Januar 2017 ein Anspruch auf ZwischenÃ¼bergangsgeld ausgeschlossen.
Die Kammer hat sich insoweit nach eigener ÃberprÃ¼fung den AusfÃ¼hrungen des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts (LSG) im Urteil vom 1. August 2019 (L 6 KN 826/17) angeschlossen. Dieses habe zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass nach dem Wortlaut von Â§ 51 Abs. 1 SGB IX a.F. Voraussetzung einer Weiterzahlung sei, dass unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem die WeitergewÃ¤hrung des

Ã□bergangsgeldes geltend gemacht werde, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Ã□bergangsgeld gewÃ¤hrt worden sei. Vorliegend komme allein die GewÃ¤hrung von Ã□bergangsgeld in Betracht, welches der KlÃ¤ger bis 23. August 2016 bezogen habe. Im Anschluss an die medizinische Rehabilitation habe er Krankengeld bis 3. Januar 2017 erhalten. Die Zahlung von ZwischenÃ¼bergangsgeld nach dem Krankengeldbezug werde bereits nach dem Wortlaut von Â§ 51 Abs. 1 SGB IX (a.F.) nicht erfasst, da nur die Weiterzahlung von Ã□bergangsgeld bzw. Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld geregelt werde (vgl. Schlette in jurisPK-SGB IX, Â§ 71 Rn 13). Ein dem KlÃ¤ger zustehender Anspruch auf Krankengeld schlieÃ□e den Anspruch auf ZwischenÃ¼bergangsgeld aus. Die Zahlung eines (Zwischen)Ã□bergangsgeldes nach Auslaufen des Krankengeldanspruchs sei im Gesetz nicht vorgesehen. Eine solche Konstellation wÃ¤re auch keine â□□Weiterzahlungâ□□ der in Â§ 51 Abs. 1 SGB IX (a.F.) genannten Leistungen, sondern eine Wiederbewilligung, die Â§ 51 Abs. 1 SGB IX (a.F.) jedoch nicht vorsehe. FÃ¼r eine Erweiterung des Anwendungsbereiches bestehe kein Raum. Einerseits setze die begehrte Leistung als persÃ¶nliche Voraussetzung ein besonderes SicherungsbedÃ¼rfnis voraus (vgl. Schlette, a.a.0., Rn. 17), wobei ein bestehender Krankengeldanspruch dieses besondere SicherungsbedÃ¼rfnis gerade entfallen lasse. Andererseits stelle Â§ 51 SGB IX (a,F.) eine Ausnahme zu dem in Â§ 45 SGB IX (a.F.) enthaltenen Grundsatz dar, dass unterhaltssichernde Leistungen nur wÃ¤hrend der Dauer der HauptmaÃ□nahme erbracht wÃ¼rden (vgl. Schlette, a.a.0., Rn. 9 ff.). Aus diesem Ausnahmecharakter folge eine enge Auslegung, denn es handele sich um eine abschlieÃ□ende Regelung, eine erweiternde Auslegung komme mangels RegelungslÃ¼cke nicht in Betracht (vgl. Schlette, a.a.0., Rn. 11). Durch den fÃ¼r die Zeit im unmittelbaren Anschluss an die medizinische Rehabilitation vom 24. August 2016 bis 3. Januar 2017 erfolgten Krankengeldbezug sei der Anwendungsbereich von Â§ 51 SGB IX (a.F.) fÃ¼r den KlÃ¤ger verschlossen (vgl. SÃ¤chsisches LSG, a.a.0.). FÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2018 gelte die inhaltsgleiche Regelung des Â§ 71 Abs. 1 SGB IX (i.d.F. vom 23. Dezember 2016, BGBl I 3234), so dass auch insoweit ein Anspruch auf ZwischenÃ¼bergangsgeld nicht begrÃ¼ndet werden kÃ¶nne.
Dem KlÃ¤ger sei auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ZwischenÃ¼bergangsgeld zu gewÃ¤hren.
Der Herstellungsanspruch habe zur Voraussetzung, dass der SozialleistungstrÃ¤ger eine ihm aufgrund des Gesetzes obliegende Pflicht, insbesondere zur Beratung und Auskunft (Â§Â§ 14, 15 Sozialgesetzbuch Erstes Buch), oder eine aufgrund eines SozialrechtsverhÃ¤ltnisses obliegende Nebenpflicht zur Betreuung verletzt habe und dadurch ein sozialrechtlicher Nachteil entstanden sei. SchlieÃ□lich mÃ¼sse durch Vornahme einer Amtshandlung des TrÃ¤gers der Zustand hergestellt werden kÃ¶nnen, der bestehen wÃ¼rde, wenn die Pflichtverletzung nicht erfolgt wÃ¤re (st. Rspr. z.B. BSG 11.12.2014, B 11 AL 2/14 R, juris Rn 39); die Ersetzung von tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten oder UmstÃ¤nden aus der SphÃ¤re des Berechtigten sei hingegen regelmÃ¤Ã□ig ausgeschlossen (BSG 27. Juni 2019, B 11 AL 8/18 R, juris Rn. 21). Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze sei hier der Anwendungsbereich des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht erÃ¶ffnet.
Die Beklagte habe den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom 22. November 2016 mit Bescheid vom 22. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Juli 2017 zeitnah abgelehnt. Im anschlieÃ□enden

Gerichtsverfahren sei nach Einholung von zwei Gutachten die Auffassung der Beklagten zunÃ¤chst bestÃ¤tigt worden (Gerichtsbescheid vom 14. MÃ¤rz 2019, S 14 R 2687/17) und erst im Berufungsverfahren hÃ¤tten die Beteiligten sodann einen Vergleich geschlossen Ã¼ber die Erbringung von Leistungen zur Berufsfindung bzw. Arbeitserprobung. Damit sei schon eine Pflichtverletzung der Beklagten nicht ersichtlich.

Gegen das seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 5. Mai 2021 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 23. Mai 2021 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt.
Das vom SG in Bezug genommene Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts sei in seinem Fall nicht einschlÃ¤gig. Das Gesetz statuiere lediglich einen Vorrang des Krankengeldanspruchs dahingehend, dass der LeistungsempfÃ¤nger zur Sicherung seines Lebensunterhalts zunÃ¤chst auf den Krankengeldanspruch verwiesen sei und erst dann, wenn dieser ausgeschÃ¶pft sei, weiteres Ãbergangsgeld beanspruchen kÃ¶nne. Ãbergangsgeld sei â ebenso wie Krankengeld â eine ergÃ¤nzende, unterhaltssichernde Leistung (SGB IX Â§ 44 Abs. 1 a.F./Â§ 64 n.F.). Zweck des Weiterzahlungsanspruchs gemÃ¤Ã Â§ 51 a.F. und Â§ 71 n.F. sei eindeutig die Sicherung des Unterhalts des LeistungsempfÃ¤ngers in einem Zeitraum zwischen zwei MaÃnahmen, fÃ¼r die jeweils ein Anspruch auf Ãbergangsgeld bestehe, sofern die DurchfÃ¼hrung der FolgemaÃnahme aus GrÃ¼nden unterbleibe, die nicht der LeistungsempfÃ¤nger zu vertreten habe und die deswegen nicht unmittelbar anschlieÃend durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nne. Es sei unstreitig, dass es vorliegend um einen Zeitraum zwischen zwei MaÃnahmen gehe, fÃ¼r die jeweils ein Anspruch auf Ãbergangsgeld bestanden habe. Dem Wortlaut des Gesetzes kÃ¶nne â anders als das SG dies interpretiere â nicht die Voraussetzung entnommen werden, dass unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem die WeitergewÃ¤hrung des Ãbergangsgeldes geltend gemacht werde, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Ãbergangsgeld gewÃ¤hrt worden sei und ein zwischenzeitlicher Bezug von Krankengeld den Anspruch ausschlieÃe. Das Gesetz verlange nicht einmal, dass der Anspruch auf Weiterzahlung des Ãbergangsgeldes âgeltendâ gemacht werden mÃ¼sse. Es gebe kein gesondertes Antragserfordernis. âWeiterzahlungâ kÃ¶nne nur bedeuten, dass der aufgrund der ersten Leistung bestehende Anspruch auf Ãbergangsgeld weiterbestehe und von Amts wegen erfÃ¼llt werden mÃ¼sse. Denn Ãbergangsgeld sei, ebenso wie Krankengeld, Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld, eine die Hauptleistung ergÃ¤nzende Leistung (vgl. Ãberschrift Kapitel 6 a.F. bzw. Kapitel 11 n.F.), die parallel zur Hauptleistung zu erbringen sei, ohne dass der LeistungsempfÃ¤nger insoweit einen gesonderten Antrag stellen mÃ¼sse. Wenn die Hauptleistung nicht erbracht werden kÃ¶nne und der LeistungsempfÃ¤nger die VerzÃ¶gerung nicht zu vertreten habe, sei das Ãbergangsgeld weiterzuzahlen. Denn die Weiterzahlungsverpflichtung gemÃ¤Ã Â§ 51 SGB IX schÃ¼tze den LeistungsempfÃ¤nger vor einer GefÃ¤hrdung seines Unterhalts fÃ¼r die Zeit, in der eine zweite notwendige Leistung nicht erbracht werden kÃ¶nne und er auch nicht durch einen gegen die gesetzliche Krankenversicherung bestehenden Krankengeldanspruch geschÃ¼tzt sei, bzw. nicht auf eine zumutbare BeschÃ¤ftigung verwiesen werden kÃ¶nne. Die EinschrÃ¤nkung âwenn der LeistungsempfÃ¤nger keinen Anspruch auf Krankengeld mehr hatâ bedeute

lediglich, dass die Zahlung des Krankengeldes in der ZustÃ¤ndigkeit der GKV vorrangig gegenÃ¼ber dem Anspruch auf Ãbergangsgeld in der ZustÃ¤ndigkeit des RehatrÃ¤gers sei. Die Weiterzahlungsverpflichtung sei zugleich Ausdruck des Beschleunigungsgebotes, welches im gesamten Sozialleistungsrecht (Â§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I) und insbesondere im Reha-Recht gelte (vgl. beschleunigte ZustÃ¤ndigkeitsklÃ¤rung gem. Â§ 14 SGB IX). Der Reha-TrÃ¤ger werde durch die zwischen zwei MaÃnahmen bestehende Weiterzahlungsverpflichtung zu einer beschleunigten Bearbeitung veranlasst.
Die Auslegung, die das SG vorgenommen habe, sei zudem auch nicht schlÃ¼ssig: Wenn der Anspruch auf Ãbergangsgeld in dem Zwischenzeitraum zwischen zwei Teilhabeleistungen immer dann vollstÃ¤ndig ausgeschlossen sein solle, wenn der LeistungsempfÃ¤nger noch einen Anspruch auf Krankengeld habe, dann kÃ¶nne der Anspruch auf Weiterzahlung des Ãbergangsgeldes konsequenterweise Ã¼berhaupt nur in den FÃ¤llen bestehen, in denen der Krankengeldanspruch gegen die gesetzliche Krankenkasse bereits vor Beginn der ersten Teilhabeleistung vollstÃ¤ndig erschÃ¶pft sei. Denn Krankengeld sei eine Leistung nach dem SGB V und â sofern der Anspruch auf derselben Erkrankung beruhe â auf 78 Wochen in der Blockfrist von drei Jahren befristet (Â§ 48 SGB V). Die gesetzliche Krankenversicherung habe gemÃ¤Ã Â§ 51 SGB V das Recht, das Gestaltungsrecht des Versicherten einzuschrÃ¤nken und diesen zu aufzufordern, einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen. In denjenigen FÃ¤llen, in denen die gesetzliche Krankenkasse von diesem Recht wÃ¤hrend des laufenden Krankengeldbezugs Gebrauch mache, dÃ¼rfte es in der Mehrzahl der FÃ¤lle so sein, dass im Anschluss an die von dem Versicherten beantragte und dann auch durchgefÃ¼hrte Teilhabeleistung noch ein Anspruch auf Krankengeld bestehe, gleichwohl aber eine zweite Teilhabeleistung im Sinne des Â§ 51 SGB IX erforderlich sei. In solchen FÃ¤llen wÃ¤re dann der Anspruch auf Weiterzahlung des Ãbergangsgeldes allein deshalb ausgeschlossen, weil der Versicherte auf Veranlassung der Krankenkasse den Antrag auf eine medizinische Reha oder eine LTA gestellt habe, und im Anschluss an die Beendigung dieser MaÃnahme dann noch einen weitergehenden Anspruch auf Krankengeld habe. Eine derartig weitgehende EinschrÃ¤nkung habe der Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Die Vorschrift sei so zu interpretieren, dass die Unterhaltssicherung zwischen zwei TeilhabemaÃnahmen entweder dem LeistungsempfÃ¤nger selbst obliege, sofern er auf eine zumutbare BeschÃ¤ftigung verwiesen werden kÃ¶nne (Â§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IX) oder vorrangig in der ZustÃ¤ndigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung zu erfÃ¼llen sei, soweit noch ein Anspruch auf Krankengeld bestehe. Sobald dieser Anspruch ausgeschÃ¶pft sei, setze dann jedoch die Weiterzahlungsverpflichtung des RehabilitationstrÃ¤gers unmittelbar wieder ein. Einen anderen Sinn kÃ¶nnten die Vorschriften der Â§Â§ 51 Abs. 1 bzw. 71 Abs. 1 SGB IX nicht haben.
Auch sei die LTA-MaÃnahme durch die Beklagte zu Unrecht abgelehnt bzw. verzÃ¶gert worden, so dass ihm ZwischenÃ¼bergangsgeld zustehe. Der Grundsatz des rechtlichen GehÃ¶res sei verletzt, weil das SG nicht zuerst Ã¼ber die Hauptsache (bezÃ¼glich der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben â S 2 R 1943/20 bzw. L 13 R 2810/21) entschieden habe und weil weiterer Sachvortrag nicht habe erfolgen kÃ¶nnen, weil eine Entscheidung erst fÃ¼r Mitte Mai 2021 angekÃ¼ndigt gewesen sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 3. Mai 2021 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 04.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 03.12.2019 zu verurteilen, ihm ZwischenÃ¼bergangsgeld fÃ¼r die Zeit vom 24.08.2016 bis 03.11.2019 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat an ihrem Rechtsstandpunkt festgehalten und auf die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Verfahren sowie die BegrÃ¼ndung des angefochtenen Gerichtsbescheids verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakten beider Instanzen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã den Â§Â§ 143, 144, 151 SGG zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld in der Zeit vom 24. August 2016 bis 3. November 2019.

GemÃ¤Ã Â§ 51 Abs. 1 SGB IX in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (a.F.; Gesetz vom 20.12.2011, BGBl I 2854, inhaltsgleich mit der aktuellen, ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung des Â§ 71 Abs. 1 SGB IX) gilt: Sind nach Abschluss von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, wÃ¤hrend derer dem Grunde nach Anspruch auf Ãbergangsgeld besteht, und kÃ¶nnen diese aus GrÃ¼nden, die die LeistungsempfÃ¤nger nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschlieÃend durchgefÃ¼hrt werden, werden das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld oder das Ãbergangsgeld fÃ¼r diese Zeit weitergezahlt, wenn
1. die LeistungsempfÃ¤nger arbeitsunfÃ¤hig sind und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr
haben oder
2. ihnen eine zumutbare BeschÃ¤ftigung aus GrÃ¼nden, die sie nicht zu vertreten haben, nicht
vermittelt werden kann.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils unter Zugrundelegung der vorgenenannten Rechtsvorschrift und Verweis auf das Urteil des sÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 1. August 2019 (L 6 KN 826/17)

zutreffend dargelegt, dass der Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum daran scheitert, dass er in der Zeit vom 24. August 2016 bis 3. Januar 2017 und damit unmittelbar im Anschluss an die medizinische Rehabilitation Krankengeld bezogen hat, weshalb fÃ¼r die genannte Zeit gemÃ¤Ã Â§ 51 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX a.F. und auch fÃ¼r die Zeit ab 4. Januar 2017 ein Anspruch auf ZwischenÃ¼bergangsgeld ausgeschlossen ist, weil nach dem Wortlaut von Â§ 51 Abs. 1 SGB IX a.F. (bzw. ab 1. Januar 2018: Â§ 71 Abs. 1 SGB IX) Voraussetzung einer Weiterzahlung ist, dass unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem die WeitergewÃ¤hrung des Ãbergangsgeldes geltend gemacht wird, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Ãbergangsgeld gewÃ¤hrt worden ist.
Das SG hat ferner mit Ã¼berzeugender BegrÃ¼ndung einen Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von ZwischenÃ¼bergangsgeld im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs abgelehnt. Hierzu hat das SG schlÃ¼ssig ausgefÃ¼hrt, dass eine Pflichtverletzung der Beklagten nicht erkennbar ist, weil sie den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom 22. November 2016 mit Bescheid vom 22. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Juli 2017 zeitnah abgelehnt hat, im anschlieÃenden Gerichtsverfahren nach Einholung von zwei Gutachten die Auffassung der Beklagten zunÃ¤chst bestÃ¤tigt worden ist (Gerichtsbescheid vom 14. MÃ¤rz 2019 â AZ: S 14 R 2687/17) und die Beteiligten erst im Berufungsverfahren einen Vergleich Ã¼ber die Erbringung von Leistungen zur Berufsfindung bzw. Arbeitserprobung geschlossen haben.
Der Senat sieht insofern von einer (weiteren) BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung ab und verweist nach Â§ 153 Abs. 2 SGG auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG im angefochtenen Urteil vom 3. Mai 2021.
Soweit der KlÃ¤ger in der BerufungsbegrÃ¼ndung auf die durch die Weiterzahlungsverpflichtung gemÃ¤Ã Â§ 51 SGB IX beabsichtigte Unterhaltssicherung verwiesen hat und daraus die Verpflichtung zur Weiterzahlung des ZwischenÃ¼bergangsgelds nach Ende des Anspruchs auf Krankengeld abgeleitet hat, lÃ¤sst sich dies mit dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht vereinbaren. Ãbergangsgeld wird als akzessorische Leistung zur Teilhabeleistung grundsÃ¤tzlich nur wÃ¤hrend deren Dauer geleistet. Â§ 51 Abs. 1 SGB IX a.F. bzw. Â§ 71 Abs. 1 SGB IX stellt demgegenÃ¼ber eine Ausnahmeregelung dar, die eine erweiternde Auslegung oder entsprechende Anwendung ausschlieÃt. Der Senat schlieÃt sich insoweit der Auffassung des sÃ¤chsischen Landessozialgerichts (Urteil vom 1. August 2019, a.a.O., vgl. auch Kater in KassKomm, 111. EL September 2020, Â§ 21 Rn, 67, *Schlette in: Schlegel/Voelzke,Â* jurisPK-SGB IX, 2. Aufl. 2015, Â§Â 51 SGB IX Rn. 10) an.
Auch soweit der KlÃ¤ger vorgebracht hat, dass die Auslegung des SG bedeute, dass der Krankengeldanspruch bereits vor dem Ende der ersten RehabilitationsmaÃnahme ausgeschÃ¶pft sein mÃ¼sse und dies gerade in den FÃ¤llen, in denen auf Veranlassung der Krankenkasse ein Antrag auf eine medizinische Reha oder eine LTA gestellt werde, in der Regel nicht der Fall und vom Gesetzgeber keine so weitgehende EinschrÃ¤nkung beabsichtigt sei, kann dies aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung keine andere Entscheidung begrÃ¼nden.

Im Ãbrigen weist der Senat ergÃ¤nzend darauf hin, dass auch im Wege des

sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht fingiert werden kÃ¶nnte, dass der KlÃ¤ger â entgegen den tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten â nach dem Ende der medizinischen Rehabilitation kein Krankengeld bezogen hat.

Soweit der KlÃ¤ger beanstandet hat, der Rechtsstreit sei vor der Hauptsache (bezÃ¼glich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) entschieden worden, ist darauf hinzuweisen, dass es sich um unterschiedliche StreitgegenstÃ¤nde handelt und die Entscheidung Ã¼ber die MaÃnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben im Parallelverfahren keinen Einfluss auf die hier streitgegenstÃ¤ndliche Frage hat, ob dem KlÃ¤ger ZwischenÃ¼bergangsgeld im davor liegenden Zeitraum vom 24. August 2016 bis 3. November 2019 zu gewÃ¤hren ist. Auch der Vorwurf, die Entscheidung des SG sei Ã¼berraschend bereits am 3. Mai 2021 erfolgt und er habe erst Mitte Mai 2021 mit einer Entscheidung gerechnet und sich noch ergÃ¤nzend Ã¤uÃern wollen, ist aufgrund des Protokolls Ã¼ber den ErÃ¶rterungstermin vom 15. April 2021 nicht nachvollziehbar und kann keine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs begrÃ¼nden, weil ausweislich des Protokolls die Beteiligten Ã¼bereinstimmend ihr (unbedingtes) EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt haben und auch kein Schriftsatzrecht â mit einer Frist â eingerÃ¤umt worden ist. Zudem wird auch keine ZurÃ¼ckverweisung an das SG beantragt; die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 159 SGG) lÃ¤gen auch nicht vor.

Da das SG somit zu Recht die Klage abgewiesen hat, weist der Senat die Berufung zurÃ¼ck.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Im Rahmen des dem Senat nach Â§Â 193 SGG eingerÃ¤umten Ermessens war fÃ¼r den Senat maÃgeblich, dass der KlÃ¤ger mit der Rechtsverfolgung ohne Erfolg geblieben ist und die Beklagte keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Der Senat hÃ¤lt es auch im Falle einer ZurÃ¼ckweisung des Rechtsmittels fÃ¼r erforderlich, nicht nur Ã¼ber die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu entscheiden, sondern auch Ã¼ber die Kosten der vorausgehenden Instanz (so LÃ¼dtke/Berchtold, a.a.O., Â§Â 193 Rdnr.Â 8; erkennender Senat, Urteil vom 19.Â November 2013, L 13 R 1662/12, verÃ¶ffentlicht in Juris; a.A. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 13. Auflage, Â§ 193 SGG Rdnr. 2a; Hintz/Lowe, Kommentar zum SGG, Â§ 193 SGG Rdnr. 11; Jansen, Kommentar zum SGG, 4. Auflage, Â§ 193 SGG Rdnr. 4).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 30.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024